

**Errichtung einer Schallschutzmauer vom  
Autobahnbeginn A8 bis Höhe Campingplatz  
Obermenzing**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01830 der Bürgerversammlung des  
Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13744**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 02.07.2024**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 19.03.2024 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01830 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert vom Beginn (in München) der Autobahn A8 in Richtung Stuttgart bis auf Höhe der Campingplätze nordöstlich der Autobahn auf ca. 1 km Länge eine Schallschutzwand zu errichten. Als Alternative wird ein Tempolimit auf 80 km/h vorgeschlagen. Als Grund dafür wird der Schutz der Bevölkerung vor der (zunehmenden) Lärmentwicklung durch beschleunigende Autos und insbesondere Motorräder angeführt.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang von Autobahnen liegt nicht bei der Landeshauptstadt München, sondern bei der Autobahn GmbH als Baulastträgerin. Auf Anfrage des Referats für Klima- und Umweltschutz hat die Autobahn GmbH Folgendes mitgeteilt:

„Grundsätzlich ist zwischen Lärmsanierung (Bauliche Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen) und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm gemäß der Lärmschutz-Richtlinie-StV (Geschwindigkeitsbeschränkungen) zu unterscheiden.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen des Bundes auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Sie können nur bei Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln und bei Überschreitung der Grenzwerte der Lärmsanierung an mehreren Gebäuden durchgeführt werden. Die Berechnung erfolgt hier gemäß der bundesweit geltenden RLS-19; die Auslösewerte für Wohngebiete liegen tagsüber bei 64 dB(A), nachts bei 54 dB(A) sowie bei Mischgebieten tagsüber bei 66 dB(A), nachts bei 56 dB(A).

Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen werden über die Lärmschutz-Richtlinie-StV geregelt. Die Berechnung erfolgt hier noch nach dem Verfahren der bundesweit geltenden RLS-90. Hier sind die Richtwerte für Wohngebiete tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A), für Mischgebiete tagsüber 72 dB(A) und nachts 62 dB(A). Um hier verkehrsrechtliche Anordnungen rechtfertigen und durchführen zu können, muss eine Überschreitung des Richtwertes an einer erheblichen Anzahl an Gebäuden (mind. 50 betroffene Einwohner) vorliegen.

Sowohl die Auslösewerte der Lärmsanierung als auch die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV werden im gesamten, an der Autobahn anliegenden Gebiet unterschritten.

Aufgrund der Unterschreitung der Auslösewerte als auch der Richtwerte im gesamten Gebiet besteht keine rechtliche Begründung für Lärmschutzmaßnahmen.

Es kann weder eine Lärmschutzwand gebaut noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden.

Zum ändern ist auch das Unfallgeschehen in diesen Bereich der Bundesautobahn unauffällig und weist in diesem Streckenabschnitt keine Häufungen an Unfällen auf, so dass auch von dieser Seite her keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden kann.

Wir bitten um Verständnis, dass keine andere Beurteilung der Situation erfolgen kann und die Autobahn GmbH, die im Auftrag des Bundes handelt, an gesetzliche Vorgaben gebunden ist.“

Der Wunsch nach Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 8 im Sinne der betroffenen Anwohner\*innen ist nachvollziehbar. Seitens der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München besteht jedoch aus den o. g. Gründen keine Handhabe zur Durchsetzung. Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes sieht Lärmschutzmaßnahmen als nicht begründbar und somit nicht umsetzbar an. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01830 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01830 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Autobahn A 8 zwischen Autobahnbeginn in München bis auf die Höhe der Campingplätze östlich der Autobahn kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01830 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. 20-26 / E 01830) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

An \_\_\_\_\_

Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL4